

10,000 □ Lachtern und bei allem übrigen Bergbau zu 1,000 □ Lachtern angenommen. Ausfallende Theile von Maaßeinheiten werden für voll gerechnet.

Getrennt liegende Maaßeinheiten, welche von einem Muther begehrt werden, können nicht als ein Grubenfeld zusammen gerechnet werden, sondern es ist ein jedes als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen.

Salden und Wäschschlämme können, wenn sie nicht von dem Inhaber des darunter befindlichen Grubenfeldes kraft seiner Beleihung benutzt werden, mit Bewilligung desselben besonders verliehen werden und zwar nach Maaßeinheiten von 100,000 □ Lachtern, in der Tiefe begrenzt durch das feste Gestein.

Bezeichnung
der Grenzen der
Grubenfelder.

§ 52. Die Grenzen des Grubenfeldes sind bei der Verleihung mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit wieder gefunden werden können.

Termin zur
Verleihung.

§ 53. Die Verleihung ist vom Bergamte längstens binnen sechs Monaten von der eingelegten Muthung an gerechnet, unter Zuziehung des Muthers, vorzunehmen.

Wenn der Muther in dem Verleihungstermine nicht erscheint, so ist er anderweit mit Einräumung einer vierzehntägigen Frist und unter Androhung des nachstehenden Rechtsnachteils vorzuladen. Erscheint er auch in diesem Termine nicht, so ist sein, durch die Muthung erlangtes Recht für erloschen zu achten und er darf innerhalb eines Jahres auf dasselbe Grubenfeld eine neue Muthung nicht wieder anbringen.

Verleihungs-
urkunde.

§ 54. Nach erfolgter Verleihung ist dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde vom Bergamte auszustellen, in welcher

- a) der Name des Beliehenen,
- b) das demselben verliehene Mineral,
- c) die Grenzen des Grubenfeldes nach § 52,
- d) die Größe desselben in Maaßeinheiten, nach § 51 berechnet, und
- e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name

anzugeben sind.

Verleih- und
Lehnbücher.

§ 55. Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen Verleih- und Lehnbücher zu halten. Die Verleihbücher enthalten beglaubigte Abschriften von den Verleihungsurkunden nach der Zeitfolge der Verleihung.

In dem Lehnbuche ist für jede Grube ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Loßsagungen dergestalt einzutragen, daß die Begrenzungsweise und Größe des Grubenfeldes jederzeit vollständig daraus ersehen werden können.

Vormessung u.
Verlochstei-
nung der Gru-
benfelder.

§ 56. Das Bergamt hat das verliehene Grubenfeld binnen Jahresfrist von der erfolgten Verleihung an gerechnet, unter seiner Leitung vom Markscheider vermessen und verlochsteinen zu lassen.